

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Bornheim, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim,

(Stadt Bornheim)

und

dem Stadtbetrieb Bornheim AöR, vertreten durch den Vorstand Ulrich Rehmann, Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim-Waldorf,

(SBB)

Präambel:

Zwischen der Stadt Bornheim und der Gemeinde Alfter wird derzeit eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 I 2. Alt. i.V.m. Abs.2 S.2 GkG NRW vorbereitet, deren Inhalt die Entwicklung des Teilabschnitts des Gewerbeparks Alfter-Nord (zwischen heutigem Ausbauende der Alexander-Bell-Straße und der künftigen L 183n; Gemeindegebiet Alfter; vgl. Planskizze **Anlage**) durch die Stadt Bornheim betrifft.

Die Abwasserbeseitigung aus dem vorbezeichneten Teilabschnitt soll durch die Abwasseranlage des SBB erfolgen.

§ 1 Abwasserbeseitigung

Der SBB verpflichtet sich hiermit verbindlich für den Fall, dass die in der Präambel beschriebene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und der Gemeinde Alfter rechtsgültig zustande kommt, das in dem auf der beiliegenden **Anlage** skizzierten Teilabschnitt des Gewerbeparks Alfter-Nord anfallende Abwasser durch seine Abwasseranlage ordnungsgemäß aufzunehmen und zu entsorgen.

§ 2 Entschädigung

Die für die Abwasserentsorgung von der Gemeinde Alfter an den SBB unmittelbar zu entrichtenden Entschädigungsleistungen werden in der zwischen der Stadt Bornheim und der Gemeinde Alfter zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Detail geregelt. Die Entschädigungsleistungen sollen den Gebühren entsprechen, die bei einer Abrechnung auf der Grundlage der geltenden Abwassersatzung der Stadt Bornheim anfallen würden.

§ 3 vorhandene Abwasserversorgungsanlagen

Die im Planbereich gem. Anlage verlegten Abwasserversorgungsanlagen werden wie Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Alfter behandelt, die der Entsorgung der anliegenden Gewerbegrundstücke dienen.

§ 4 Unterhaltungs- und Erneuerungskosten

Die Unterhaltungs- und Erneuerungskosten im Teilabschnitt Gewerbepark Alfter-Nord werden von der Gemeinde Alfter getragen. Eine entsprechende Regelung ist der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und der Gemeinde Alfter vorbehalten.

§ 5 Wirksamkeitsvoraussetzung

Diese Verwaltungsvereinbarung wird wirksam mit dem rechtsgültigen Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und der Gemeinde Alfter betreffend die interkommunale Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim-Süd/Alfter-Nord. Sollte die vorgenannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung unwirksam werden, hat dies auch die Unwirksamkeit der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und dem SBB zur Folge.

§ 6 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden.

Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung sind die Beteiligten verpflichtet, über die Ersetzung dieser Bestimmung durch eine Regelung, die dem, was die Beteiligten mit der ursprünglichen, unwirksamen Bestimmung gewollt haben am nächsten kommt, zu verhandeln und diese neue Bestimmung in der gehörigen Form festzulegen. Das gleiche gilt, wenn der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

SBB

Bornheim, den

.....

(Ulrich Rehbann)

Vorstand

Stadt Bornheim

Bornheim, den

.....

(Wolfgang Henseler)

Bürgermeister